

25.10.2012 – „Wohlverhalten“ rettet die Zulassung nicht mehr

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass auch eine lange Phase des „Wohlverhaltens“ die ärztliche Approbation nicht mehr retten kann.

Dem Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az.: B 6 KA 49/11 R) lag der Fall eines Mediziners zu Grunde, dem wegen jahrelangen Abrechnungsbetruges (für den er auch strafrechtlich verurteilt wurde) die Approbation entzogen wurde. Gegen den Entzug wehrte er sich durch Erhebung der Klage und mit dem Argument, dass es seit der Verurteilung keine „Auffälligkeiten“ mehr gegeben habe. Vielmehr seien die Abrechnungen der letzten Jahre ohne Beanstandung geblieben. Die Argumentation blieb ohne Erfolg, wie jetzt das BSG feststellte.

Der Senat verwarf damit seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein „Wohlverhalten“ des Arztes über fünf oder mehr Jahre die Zulassung retten konnte. In seinem Terminbericht (Nr. 55/12 vom 18. Oktober 2012) begründet das BSG die Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung mit den geänderten Rahmenbedingungen des Arztberufes. „Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten findet sie (Anmerkung: die bisherige Rechtsprechung) allerdings noch Anwendung auf alle Verfahren, in denen bereits vor Veröffentlichung dieses Urteils eine Entscheidung des Berufungsausschusses ergangen ist und die Berücksichtigung von Wohlverhalten im Hinblick auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens in Betracht kommt. (...) Der bislang für notwendig erachteten Ausnahme von der Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung bedarf es (...) deswegen nicht mehr, weil sich in den letzten Jahren die beruflichen Chancen von Ärzten innerhalb und außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung so deutlich verbessert haben, dass die Erwägung, eine Zulassungsentziehung stehe zumindest faktisch einer Beendigung der ärztlichen Tätigkeit gleich, nicht mehr gerechtfertigt ist. Zudem hat die Berücksichtigung nachträglichen Wohlverhaltens zu nicht beabsichtigten Fehlentwicklungen geführt.“ Die Revision blieb daher ohne Erfolg.

A&W-Tipp

Der Argumentation des BSG ist nur bedingt zu folgen. Der Verlust der Approbation stellt ohne Zweifel ein einschneidendes Ereignis mit unabsehbaren finanziellen Verlusten dar. Sollten Sie also in eine solche, unangenehme Situation geraten, müssen Sie versuchen die zu erwartenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Versäumen Sie es daher nicht schon während des laufenden Verfahrens eine Wiederezulassung zu beantragen. Im Rahmen des Wiederezulassungsverfahrens muss nach Auffassung des BSG das Wohlverhalten positiv berücksichtigt werden.

Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de